



## Verhandelt

zu Münster (Westf.) am 15. Februar 2005  
im Hause Kardinal-von-Galen-Ring 45,  
wohin sich der Notar auf Ersuchen begab

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

**Gerhard Meckmann**

in Münster (Westf.)

**erschien(en):**

- a) Herr Diözesancaritasdirektor Heinz-Josef Kessmann, Greven,
- b) Herr Domkapitular Dieter Geerlings, Münster,  
-handelnd für den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Kar-  
dinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster- (VR 1680 AG Münster).

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Der Notar befragte die Erschienenen wegen einer Vorbefassung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 7 Beurkundungsgesetz. Eine Vorbefassung wurde von den Erschienenen verneint.

Vor Beurkundung hat der amtierende Notar das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter VR 1680 eingesehen. Im Vereinsregister 1680 steht der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. eingetragen und weiterhin, dass die Herren Domkapitular Dieter Geerlings und Diözesancaritasdirektor Heinz-Josef Kessmann gemeinsam zur Vertretung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. berechtigt sind.

Die Erschienenen ersuchten um Beurkundung nachstehender

**Gesellschafterversammlung der  
Caritas Wohn- und Werkstätten  
Niederrhein GmbH, Sitz Moers  
(HR B 5715 AG Kleve)**

und gaben zu Protokoll:

Der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. ist der alleinige Gesellschafter der Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH mit einem Geschäftsanteil von 500.000,00 DM.

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Formen und Fristen treten wir, handelnd wie angegeben, zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH zusammen und beschließen folgendes:

In § 10 des Gesellschaftsvertrages wird der letzte Absatz „Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit“ ersatzlos gestrichen.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Das Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Heinz-Josef Kessmann

Dieter Geerlings

Gebhard Plück per Notar

18. Februar 2005  
[Signature]

Gesellschaftsvertrag

**Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH**

Sitz Moers

---

In der Fassung der Änderung durch den Gesellschafterbeschluss vom 15. Februar 2005, UR 51/2005 Notar Gerhard Meckmann, Münster.

Ich bescheinige als Notar gemäß § 54 GmbHG, dass die geänderte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Münster, den 18. Februar 2005

Gerhard Meckmann  
Notar.

## § 1

### **Firma und Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Moers.

## § 2

### **Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfen für behinderte Menschen. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Caritas Werkstätten Niederrhein mit den notwendigen Außenstellen und Nebeneinrichtungen sowie sonstigen Wohn- und Betreuungseinrichtungen für behinderte Menschen.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind. In diesem Rahmen kann sie sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen und andere Einrichtungen übernehmen.

Der Betrieb der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle eingesetzten Mittel dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und dadurch zugleich dem Deutschen Caritasverband angeschlossen.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten

Kapitaleinlagen oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übrige Vermögen fällt nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V., Münster mit der Auflage, es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

#### § 4

##### Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 500.000 (in Worten: Deutsche Mark fünfhunderttausend).

Die Stammeinlage wird ~~von~~<sup>in</sup> voller Höhe vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. übernommen.

Die Stammeinlage wird zum Nennbetrag in bar geleistet. Sie ist sofort fällig.

#### § 5

##### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der bzw. die Geschäftsführer.

#### § 6

##### Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich spätestens 8 Monate nach Abschluß des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden bei Bedarf statt. Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen erfolgt durch einen Geschäftsführer mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Einberufung durch einen Geschäftsführer ist auch dann ausreichend, wenn dieser die Gesellschaft nicht allein vertreten kann. Mitarbeiter der Gesellschaft können die Gesellschafter nicht vertreten.

Im übrigen gelten für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nicht eine höhere Mehrheit zwingend vorschreibt.

Je 10.000 DM eines Geschäftsanteils wird bei der Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung eine Stimme gewährt.

## § 7

### Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Bestimmung der übergeordneten Werte und Verhaltensnormen
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Beitritt weiterer Gesellschafter, Veränderung des Stammkapitals
- c) Veräußerung und Teilung von Geschäftsanteilen der Gesellschafter
- d) Auflösung der Gesellschaft
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
- f) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
- g) Bestellung des Abschlußprüfers
- h) Beteiligung an anderen Gesellschaften

## § 8

### Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung überträgt einen Teil ihrer Aufgaben und Befugnisse auf den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen und über die nötige Sachkunde zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes verfügen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Gesellschafter für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so gilt die Berufung eines neuen Mitgliedes nur für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Nach der Vollendung des 65. Lebensjahres soll eine Berufung nicht mehr erfolgen.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, sind zu erstatten.

Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes gem. § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz keine Anwendung. Hiervon ausgenommen ist § 90 III, IV, V Satz 1 und 2 AktG. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung der Gesellschaft nicht mit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.

Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr statt. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung die Einberufung verlangen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Aufsichtsrat kann in dringenden Fällen eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In dringenden Fällen kann - ohne Einberufung einer Aufsichtsratssitzung - ein Beschluß des Aufsichtsrates im Wege der schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern gefaßt werden, sofern hierbei die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder mitwirkt und einer schriftlichen Abstimmung nicht widerspricht.

Das Ergebnis einer derartigen Abstimmung ist sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

## § 9

### **Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die ihm durch die Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben. Er berät und überwacht die Geschäftsführung.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.
- b) Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung
- c) Festlegung der grundsätzlichen längerfristigen Ziele und Leistungspotentiale der Gesamteinrichtung sowie deren grundsätzliche Aktivitätsfelder (Leistungsangebot) und Vorgehensweisen
- d) Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanes und Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- e) grundsätzliche Fragen der Organisation der Gesellschaft
- f) Berufung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluß und Änderung ihrer Verträge
- g) Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern in allen Angelegenheiten

- h) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen der Gesellschaft durch den/die Geschäftsführer
- i) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.

Bei den zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung handelt es sich um folgende

- a) Abschluß und Änderung von Verträgen mit leitenden Mitarbeitern.
- b) Anschaffungen und Investitionen, die im Investitionsplan nicht enthalten sind und über DM 50.000,-- liegen; Genehmigung und Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern sie nicht im Finanzplan enthalten sind
- c) Genehmigung von Verträgen (Miet-, Pacht-, Leasing- und Beratungsverträgen), wenn der jährlich zu zahlende Preis DM 100.000,-- übersteigt oder die Laufzeit länger als vier Jahre beträgt
- d) Aufnahme von steuerpflichtigen Tätigkeiten
- e) Prozeßführung als klagende oder beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko des Prozesses DM 50.000,-- übersteigt.

Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden vertreten.

## § 10

### Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführung für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes verantwortlich. Sie hat ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zu berichten über grundsätzliche Fragen der beabsichtigten Geschäftspolitik sowie sonstige wichtige Angelegenheiten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und treuen Rechenschaft zu entsprechen. Maßgebend sind hierfür die Regelungen des § 90 Aktiengesetz.

Im Aussenverhältnis vertritt die Geschäftsführung die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem oder mehreren Geschäftsführern die Berechtigung zur Alleinvertretung erteilen.



## § 11

### **Arbeitsverträge**

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung und Einhaltung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12

### **Jahresabschluß**

Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

Die Buchführung und der Jahresabschluß sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung ihn unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Nach Billigung durch den Aufsichtsrat ist der Jahresabschluß der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Gewinne können nur in eine Gewinnrücklage eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

## § 13

### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## § 14

### **Auflösung**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

## § 15

### **Aufnahme weiterer Gesellschafter und Kündigung des Gesellschaftsvertrages**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter aufgenommen werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung mit allen Stimmen.

Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muß bis zum Ende eines Kalendervierteljahres der Gesellschaft gegenüber erklärt werden.

Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, entsprechend einem Beschluß der Gesellschafterversammlung seinen Geschäftsanteil <sup>auf</sup> die Gesellschaft selbst, einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluß nicht, muß die Gesellschaft in Liquidation treten.

## § 16

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Verpfändung, Belastung, Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## § 17

### **Kirchenaufsicht**

1. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bischöflichen Behörde in Münster.
2. Der Genehmigung bedürfen vor ihrer Ausführung folgende Beschlüsse des Gesellschafters bzw. des Aufsichtsrates:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Erhöhung des Stammkapitals, Aufteilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme weiterer Gesellschafter;
  - c) Veräußerung von Geschäftsanteilen;
  - d) Einstellung von Geschäftsführern;
  - e) Auflösung der Gesellschaft.
3. Der Genehmigung bedürfen weiter folgende Rechtsgeschäfte der Gesellschaft:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufgabe von solchen Rechten;

- b) Darlehensaufnahmen, die die Darlehenssumme von 250.000,-- DM überschreiten sowie Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen;
- c) Abschluß eines Verpflichtungsgeschäftes mit einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,-- DM.

Diese Bestimmung entfaltet keine Außenwirkung und ist nur anwendbar im Innenverhältnis.

## **§ 18**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet mit dem 31. Dezember des selben Jahres.

## **§ 19**

### **Gründungskosten**

Die Gründungskosten werden von der Gesellschaft getragen. Die Kosten für die Errichtung der Gesellschaft ( wie Gerichts- und Notarkosten, Kosten der Veröffentlichung ) sind von der Gesellschaft bis zur Höhe von DM 10.000,-- ( in Worten: zehntausend Deutsche Mark) zu tragen. Darüberhinaus ist das Anfangskapital der Gesellschaft nicht gemindert.

## **§ 20**

### **Allgemeine Vorschriften**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Eine ungültige Bestimmung ist dann durch Beschluß der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, daß der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.